Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 317/13

BESCHLUSS

in dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy geboren am Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden vertreten durch den Anstaltsleiter Hammerweg 30, 00127 Dresden

- Antragsgegnerin -

betreffs: Bewilligung von Prozeßkostenhilfe

hier: beabsichtigter Antrag wegen Untätigkeit im Hinblick auf Auskunft bzgl. Briefüberwachung

ergeht am 06.09.2013 durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

Dem Antragsteller wird für seinen beabsichtigten Antrag, festzustellen, dass es rechtswidrig war, den Antrag auf Auskunft über die Überwachung des Schriftverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Dresden nicht in angemessener Zeit zu bescheiden Prozeßkostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.

I.

Mit Schreiben vom 29. März 2013. eingegangen am 02. April 2013, begehrte der Antragsteller Bewilligung von Prozeßkostenhilfe. Bei Bewilligung beabsichtigt er den Antrag zu stellen, die Vollzugsanstalt Dresden zur Verbescheidung seines Antrags vom 27. Dezember 2012 auf Auskunft über die Überwachung des Schriftverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Dresden in angemessener Zeit zu verpflichten. Bei Erledigung beabsichtigt er festzustellen, dass es rechtswidrig war, den Antrag auf Auskunft über die Überwachung des Schriftverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Dresden nicht in angemessener Zeit verbeschieden zu haben.

Nach Anhörung der Parteien stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Der Antragsteller wurde am 4. Februar 2010 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Dresden vom 20. Dezember 2012 aus der Justizvollzugsanstalt Torgau zugeführt. Mit Antrag vom 27. Dezember wandte sich der Antragsteller mit folgendem Begehr an die Antragsgegnerin:

"(...) Desweiteren möchte ich prüfen, ob die Überwachungsanordnung hinsichtlich der Post rechtmäßig ist. Teilen Sie mir daher bitte die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Überwachung des Schriftverkehrs mit sowie welche Anordnungen der Anstaltsleiter im Hinblick auf Art und Umfang der Überwachung getroffen hat. Dazu möge bitte die jeweilige Anordnung mit Datum benannt werden. Am einfachsten wäre es, Sie geben mir einmal zu Kenntnis, was (vermutlich sei mehreren Jahren) zur Schriftwechselüberwachung vom Behördenleiter angeordnet wurde."

Am 7. Januar 2013 wurde dem Antragsteller ein Zwischenbescheid erteilt, wonach die Sache geprüft werden. Am 7. Februar 2013 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, die Hausordnung sei nach wie vor gültig. Dabei wurde auf die Hausordnung verwiesen. Aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 3. Juni 2013 ergibt sich jedoch, dass die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt Dresden im Bezug auf die Briefkontrolle in der Hausordnung nicht in Gänze geregelt ist.

Am 30. Mai wurde dem Antragsteller die Verfahrensweise ihm gegenüber mitgeteilt, wonach eine Textkontrolle bei ihm nicht angeordnet ist.

Im Übrigen ergibt sich aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 3. Juni 2013, wie die Briefkontrolle in der Justizvollzugsanstalt Dresden gehandhabt ist.

Damit ist die Sache erledigt, sodass der ursprünglich beabsichtigte Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zur Verbescheidung seines Antrags vom 27. Dezember 2012 auf Auskunft zu verpflichten, ebenfalls erledigt ist.

Es verbleibt bei dem beabsichtigten Antrag des Antragstellers, festzustellen, dass es rechtswidrig war, den Antrag auf Auskunft über die Überwachung des Schriftverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Dresden nicht in angemessener Zeit zu verbescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Prozeßkostenhilfe abzuweisen, insbesondere trägt sie auch vor, ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe nicht.

Dem Antragsteller war für den ersten Rechtszug Prozeßkostenhilfe bzgl. seines beabsichtigten Feststellungsantrages zu bewilligen.

Vor Inkrafttreten des sächsischen Vollzugsgesetzes war die Briefüberwachung in § 29 StVollzG geregelt. Nach § 29 Abs. 3 StVollzG darf der übrige Schriftwechsel (Ausnahmen regeln die Absätze 1 und 2) überwacht werden. Aus Nr. 2 der Verwaltungsverfahrensvorschriften ergibt sich, dass, soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, der Anstaltsleiter Art und Umfang der Überwachung bestimmt.

Mithin ist dieses Prozedere nicht exakt gesetzlich geregelt und wird in verschiedenen Anstalten unterschiedlich gehandhabt.

Der Antragsteller hat ein berechtigte Interesse daran, Auskunft bzgl. der in der Justizvollzugsanstalt Dresden geltenden Briefüberwachung zu erhalten, da er als Insasse dieser Anstalt bei jedem Briefverkehr von dieser Kontrolle, das heißt Maßnahme der Antragsgegnerin, betroffen ist.

Auch ein Feststellungsinteresse des Antragstellers könnte hier gegeben sein. Dies nicht nur deshalb, da jeder Schriftwechsel des Antragstellers dieser Briefkontrolle unterliegt und damit Wiederholungsgefahr gegeben sein könnte. Desweiteren bestünde die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung (Persönlichkeitsrecht und Datenschutz).

Mithin ist der beabsichtigte Antrag des Antragstellers nicht mutwillig und hat hinreichend Aussicht auf Erfolg.

Aus den Erklärungen bzgl. der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ergibt sich, dass dieser mittellos ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar und ergeht ohne Kosten.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss lediglich die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe betrifft. Sollte er weiterhin beabsichtigen, einen Hauptsacheantrag zu stellen, so hat er dies gesondert zu tun.

Tegtmeyer Richterin am Landgericht Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift: Dresden, 09.09.2013

Domschke

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle